Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage 2026-GC-222
Bekämpfung von Diskriminierung am Arbeitsplatz: Hat das Amt für den Arbeitsmarkt im Fall «Sushi Mania» seine Aufgabe erfüllt?

Urheber/in:	**Jaquier Armand / Rey Alizée**
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	**0**
Einreichung:	**04.09.2026**
Begründung:	**---**
Überweisung an den Staatsrat:	**04.09.2026**
Antwort des Staatsrats:	**17.11.2026**

I. Anfrage

Der Fall «Sushi Mania», über den in den letzten Tagen in den Medien ausführlich berichtet wurde, hat schwerwiegende Vorfälle in einem Freiburger Unternehmen ans Licht gebracht. Zwischen April 2025 und dem Frühjahr 2026 hat sich eine Vorgesetzte offen rassistisch und diskriminierend gegenüber einigen Mitarbeitenden geäussert. Die Betroffenen wurden dabei unter anderem mit Begriffen wie «Black Monkeys» und «Sale Noir» beleidigt und aufgrund ihres muslimischen Glaubens kritisiert.

Den verfügbaren Informationen zufolge wurden diese Vorfälle mehrfach dem lokalen Management und der Personalabteilung der Migros, die Mehrheitsaktionärin der Sushi Mania SA ist, gemeldet, ohne dass konkrete Massnahmen ergriffen wurden. Die Gewerkschaft Unia, die etwa zwanzig Angestellte vertritt, hat den Fall schliesslich bei der Freiburger Staatsanwaltschaft angezeigt und das Arbeitsinspektorat eingeschaltet.

Am 21. Juli 2026 erklärte der Vorsteher des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA) des Kantons Freiburg in den Medien, dass das Problem dem Amt bekannt sei und dass dieses Dossier das Arbeitsinspektorat seit 2025 regelmässig beschäftige. Weiter stellte er klar, dass sein Amt keine Strafbehörde sei und dass sich seine Zuständigkeit darauf beschränke, in Sachen psychosoziale Risiken für die Beschäftigten Beratung anzubieten und Lösungen zu finden.

Diese Erklärung wirft wichtige Fragen hinsichtlich der Rolle und der Wirksamkeit des AMA beim Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons auf.

Wie sich herausstellt, war das AMA bereits seit dem Jahr 2025 über diese Situation informiert. Dennoch hielten die diskriminierenden Vorfälle bis ins Jahr 2026 an. Dass erst die Gewerkschaft Unia anstelle der kantonalen Behörden Strafanzeige einreichen musste, wirft Fragen dazu auf, warum das AMA keine Anzeige erstattet hat.

Meine Fragen an den Staatsrat lauten wie folgt:

1. Bestätigt der Staatsrat, dass das AMA seit 2025 über die Situation im Unternehmen Sushi Mania SA informiert war?
2. Falls ja, welche konkreten Massnahmen hat das AMA bzw. das Arbeitsinspektorat zwischen 2025 und 2026 ergriffen, um diesen Machenschaften ein Ende zu setzen? Warum haben diese Massnahmen nicht zur Lösung des Problems geführt?
3. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass das AMA bzw. das Arbeitsinspektorat in dieser Angelegenheit seiner Aufgabe zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vollem Umfang nachgekommen ist?
4. Auch wenn das AMA keine Strafbehörde ist: Ist der Staatsrat nicht der Ansicht, dass das Amt angesichts derart schwerwiegender Vorfälle über ihre rein administrative Zuständigkeit hinaus die moralische Pflicht hatte, den Fall der Staatsanwaltschaft zu melden?
5. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, um die Mittel und Befugnisse des AMA und des Arbeitsinspektorats zur Bekämpfung von Diskriminierung und psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz zu stärken, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt?

II. Antwort des Staatsrats

1. Bestätigt der Staatsrat, dass das AMA seit 2025 über die Situation im Unternehmen Sushi Mania SA informiert war?

Das Arbeitsinspektorat erfuhr erst am 17. Juli 2026 durch das E-Mail der UNIA von den Fällen von Diskriminierung und Rassismus, die in diesem parlamentarischen Vorstoss erwähnt werden. Denn vor diesem Zeitpunkt hatten weder die Mitarbeitenden des Unternehmens noch die UNIA Vorfälle dieser Art gemeldet.

2. Falls ja, welche konkreten Massnahmen hat das AMA bzw. das Arbeitsinspektorat zwischen 2025 und 2026 ergriffen, um diesen Machenschaften ein Ende zu setzen? Warum haben diese Massnahmen nicht zur Lösung des Problems geführt?

Sobald das Arbeitsinspektorat von den Vorfällen erfahren hatte, die im E-Mail der UNIA vom 17. Juli 2026 beschrieben wurden, leitete es die in seine Zuständigkeit fallenden Massnahmen ein, um die Situation zu prüfen und die betroffenen Arbeitnehmenden zu schützen.

Der Prozess zur Bewältigung dieser Situation ist noch nicht abgeschlossen. Einige Massnahmen müssen noch umgesetzt werden.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) die Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt namentlich für die Aufsichts- und Vollzugsbehörden. Es ist daher nicht möglich, Einzelheiten zu den unternommenen Schritten, zum Austausch mit dem Arbeitgeber oder zu den im Rahmen dieser Angelegenheit verlangten oder ergriffenen Massnahmen offenzulegen.

3. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass das AMA bzw. das Arbeitsinspektorat in dieser Angelegenheit seiner Aufgabe zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vollem Umfang nachgekommen ist?

In diesem Fall hat das AMA den Sachverhalt bearbeitet, sobald es darüber in Kenntnis gesetzt wurde, und die Mittel umgesetzt, die ihm die geltende Gesetzgebung zur Verfügung stellt. Die Bearbeitung des Dossiers ist derzeit noch im Gange.

4. *Auch wenn das AMA keine Strafbehörde ist: Ist der Staatsrat nicht der Ansicht, dass das Amt angesichts derart schwerwiegender Vorfälle über ihre rein administrative Zuständigkeit hinaus die moralische Pflicht hatte, den Fall der Staatsanwaltschaft zu melden?*

Auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht nur jene des AMA, sondern das ganze Staatspersonal – sich ihrer moralischen Pflicht bewusst sind, unterliegt ihre Tätigkeit doch dem Gesetz. Das AMA verfügt in diesem Fall nicht über die gesetzliche Befugnis, die ihm gemeldeten Vorfälle bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

5. *Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, um die Mittel und Befugnisse des AMA und des Arbeitsinspektorats zur Bekämpfung von Diskriminierung und psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz zu stärken, damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt?*

Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bearbeiten alle ihnen gemeldeten Fälle im Bereich der psychosozialen Risiken systematisch und mit grösster Professionalität.